

Garantiebedingungen für Vertragspartner der CARAVITA GmbH

1. Allgemeine Hinweise

Bei Erwerb eines CARAVITA Produktes stehen dem Vertragspartner der CARAVITA GmbH (nachstehend CARAVITA genannt) die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Diese Ansprüche werden durch eine Garantie nicht eingeschränkt.

2. Garantiedauer

Zusätzlich zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistungsanspruch von 24 Monaten räumt die CARAVITA dem Vertragspartner eine Garantieleistung für eine Dauer von 5 Jahren ab dem Rechnungsdatum für das Schirmgestell und die Funktionalität des Schirmgestells bei bestimmungsgemäßer Nutzung ein.

4. Garantieschutz

Von der Garantie umfasst sind folgende, nur in Europa erworbene Schirmmodelle

- Big Ben
- Scala
- Amalfi
- Grande
- Supremo
- Samara
- Centro
- Belvedere

5. Ausschluss der Garantie

Von der Garantie ausgenommen sind Schäden oder Mängel, die durch unsachgemäße Handhabung, Nichtbefolgung der Einbauvorschriften und Gebrauchsanweisungen, Gewalt oder Umwelteinflüsse wie Wind, Hagel, Schnee, Frost oder unsachgemäße Lagerung oder Verwendung bzw. durch Dritteinwirkung entstanden sind. Elektrokomponenten, Stoffbespannungen und -komponenten, Antriebe und Holzauflagen sind von der Garantie ausgeschlossen.

Kleinere Abweichungen oder Schönheitsfehler, die die Gebrauchstauglichkeit und den Wert des Produkts nicht beeinträchtigen, fallen ebenfalls nicht unter die Garantie. Gleiches gilt für

Veränderungen am Produkt, umweltbedingte Folgen und Verschleiß aufgrund einer gebrauchstüblichen Nutzung

6. Kontaktaufnahme im Garantiefall

Um Garantieleistungen in Anspruch nehmen zu können, ist der Produktmangel, innerhalb der Garantiezeit, immer gegenüber dem CARAVITA -Vertragspartner, bei dem das Produkt erworben wurde, anzuzeigen. Hierbei sind alle erforderlichen Informationen (z.B. Kaufbeleg, Anschrift des Bauvorhabens, detaillierte Fehlerbeschreibung inkl. Bildmaterial sowie nähere Angaben zur Einbausituation) vorzulegen. Der CARAVITA -Vertragspartner muss den Garantieanspruch anhand der anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Produktherstellung sowie der entsprechenden Richtlinien der Verbände vor Ort prüfen und bewerten.

Jede Inanspruchnahme von Garantieleistungen wird von CARAVITA GmbH geprüft, um sicherzustellen, dass alle Garantievoraussetzungen erfüllt sind.

7. Zugänglichkeit der Anlage

Bitte beachten Sie, dass die Zugänglichkeit der Anlage durch den Fachhändler sichergestellt werden muss. Falls die Anlagen über normale Steighilfen nicht erreicht werden können, ist der Endnutzer für die Zugänglichkeit verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn die Zugänglichkeit der Produkte nicht ohne Substanzverletzung gewährleistet werden kann. Bitte beachten Sie, dass diese Kosten nicht von CARAVITA GmbH übernommen oder erstattet werden.

8. Leistungen im Garantiefall

Im Rahmen der Garantie werden mangelhafte Teile nach Wahl von CARAVITA unentgeltlich durch Caravita oder einen autorisierten Fachpartner ersetzt. Nachbesserungsarbeiten werden, soweit möglich, am Aufstellungsort und durch den Vertragspartner im Rahmen seiner Vertriebstätigkeit vorgenommen. Weitere Leistungen übernimmt Caravita nur nach vorheriger Abstimmung. Ist eine Reparatur im Werk in Trencin notwendig, sind Transportkosten und Montagekosten nicht Teil der Garantie

Die Entscheidung über die Art der Nacherfüllung obliegt Caravita. Caravita wird Mängel an Teilen innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung des Mangels begutachten und bei Vorliegen der Garantievoraussetzungen unentgeltlich senden. Sollte das fehlerhafte Produkt zum Zeitpunkt des Garantiefalls nicht mehr oder nur mit Änderungen in Optik oder Material hergestellt werden, ist Caravita GmbH berechtigt, ein für die Funktion gleichwertiges Produkt zu liefern.

Über diese Nachbesserung hinausgehende Ansprüche werden durch die Garantie nicht eingeräumt. Sollte sich im Rahmen einer Überprüfung herausstellen, dass kein

Garantieanspruch besteht oder kein Garantiefall vorliegt, behält sich Caravita GmbH vor, die entstehenden Aufwendungen zu berechnen.

Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung noch einen Neubeginn der Garantiezeit für dieses Gerät. Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum von CARAVITA über.

9. Schlussbestimmungen

Diese Garantiebedingungen unterliegen deutschem Recht. Das CISG (Contracts for the International Sale of Goods) findet auf diese Garantiebedingungen keine Anwendung.

Caravita GmbH ist nicht bereit und auch nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern gemäß § 36 VSBG teilzunehmen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Garantiebedingungen davon unberührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt bei einer Lücke in diesen Garantiebedingungen.

Stand: 01.08.2023

CARAVITA GmbH,
Friedrich-Ebert-Str. 78
85055 Ingolstadt
Deutschland

Tel: +49 8458 60389-29